

**Wahlbekanntmachung  
der Gemeinde Kalletal über die  
Kommunalwahlen am 13. September 2015**

Am 13. September 2015 finden gleichzeitig folgende Wahlen statt:

- Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Kalletal und
- Wahl des Landrates des Kreises Lippe

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Kalletal ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August 2015 bis zum 23. August 2015 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

2. Jede/-r Wahlberechtigte kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben und für eine evtl. Stichwahl um das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bzw. das Amt des Landrates am 27. September 2015 wieder zurück gegeben.

3. Für jede Wahl wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln gewählt, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler hat bei jeder Wahl, für die er wahlberechtigt ist, eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt

- a) des Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Kalletal und
- b) des Landrates des Kreises Lippe

gekennzeichnet werden.

Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl des Bürgermeisters: **blaue** Stimmzettel
- b) für die Wahl des Landrates: **gelbe** Stimmzettel

jeweils mit schwarzem Aufdruck.

4. Die/Der Wahlberechtigte gibt ihre/seine Stimme – bei verbundenen Wahlen jeweils eine Stimme- in der Weise ab, dass sie/er den Namen der Bewerberin / des Bewerbers, dem sie/er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine andere Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe in Anspruch nehmen.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes** oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde **für jede Wahl**, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen gemeinsamen Stimmzettelumschlag für alle Wahlen, einen amtlichen Wahlbriefumschlag für alle Wahlen und ein Merkblatt für die Briefwahl. Sie/Er kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt den/die Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem (rot-weißen) Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen.

Die/Der Wähler/in muss ihren/seinen Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 13.00 Uhr in 32689 Kalletal, Verwaltungsgebäude „Rintelner Straße 3, zusammen.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Vorstehende Wahlbekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal ([www.kalletal.de](http://www.kalletal.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Kalletal, den 27. Juli 2015

In Vertretung:

(Fischer)